# Richtlinie für mobile Datenträger

## Versionshistorie

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Version | Datum | Anmerkungen | Autor |
| 1.0 | 21.05.2017 | Initialfassung der Leitlinie | Max Mustermann |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |

## Einleitung

Bei der **Mustermann GmbH** können mobile Datenträger zum Einsatz kommen. Diese Richtlinie regelt die Nutzung von mobilen Datenträgern durch Beschäftigte der **Mustermann GmbH**.

## Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Nutzung von mobilen Datenträgern der **Mustermann GmbH**. Mobile Datenträger sind alle leicht transportablen Geräte, auf denen Daten gespeichert werden können. Dazu gehören insbesondere USB-Sticks, externe Festplatten, Speicherkarten, CD-ROMs und DVDs.

Diese Richtlinie gilt für alle Standorte der **Mustermann GmbH**.

Diese Richtlinie verpflichtet alle Beschäftigten der **Mustermann GmbH** zur Einhaltung der hier festgelegten Pflichten und Vorgaben.

## Ziele

Diese Richtlinie soll dazu beitragen, dass die Integrität, Verfügbarkeit und Vertraulichkeit von Informationen auf mobilen Datenträgern gewährleistet ist.

## Grundsätze der Nutzung von mobilen Datenträgern

Mobile Datenträger bergen das Risiko in sich, dass unbefugte Dritte in Besitz von Informationen der **Mustermann GmbH** oder Kunden und/oder Geschäftspartnern der **Mustermann GmbH** kommen können.

Daher sind mobile Datenträger grundsätzlich nur von den Mitarbeitern einzusetzen, die aufgrund ihrer Tätigkeit bei der **Mustermann GmbH** auf die Nutzung von mobilen Datenträgern angewiesen sind.

Daten auf den mobilen Datenträgern sind grundsätzlich verschlüsselt zu speichern, wenn diese personenbezogene Daten darstellen und/oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der **Mustermann GmbH** oder Dritten enthalten können.

Bei der Umsetzung der Verschlüsselung ist vom Nutzer Sorge dafür zu tragen, dass eine Verschlüsselungsmethode verwendet wird, die von der IT-Abteilung der **Mustermann GmbH** freigegeben wurde.

Eine unverschlüsselte Speicherung von o.a. Daten ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Sie ist vom Vorgesetzten in Textform (z.B. E-Mail) zu genehmigen.

Daten auf mobilen Datenträgern sind, sofern diese für die dauerhafte Speicherung bei der **Mustermann GmbH**, vorgesehen sind, unverzüglich auf die hierfür vorgesehenen Serverlaufwerke der **Mustermann GmbH** zu übertragen, sofern sie dort schon nicht vorhanden sind. Bei der Übertragung der Daten ist in besonderer Weise darauf zu achten, dass eine Prüfung der Inhalte auf dem Datenträger im Hinblick auf Schadsoftware erfolgt. Der Mitarbeiter hat ferne Sorge dafür zu tragen, dass eine Entschlüsselung der Daten für die **Mustermann GmbH** jederzeit möglich ist.

Der Mitarbeiter kann sich bei Fragen der Umsetzung an die IT-Abteilung wenden.

Der Nutzer darf das ihm zur Verfügung gestellte mobile IT-System nicht anderen Personen zur Nutzung überlassen.

Im Hinblick auf die Installation von Software auf den mobilen IT-Systemen gilt die „IT-Richtlinie für Nutzer“.

## Verwendung von mobilen Datenträgern außerhalb des Betriebsgeländes

Werden mobile IT-Datenträger außerhalb des Betriebsgeländes der **Mustermann GmbH** verwendet, hat der Nutzer in besonderem Maße Sorge dafür zu tragen, dass Dritte keine Kenntnis von Informationen erhalten können. Dies beinhaltet insbesondere die sorgfältige und sichere Verwahrung des mobilen Datenträgers, um diesen vor Diebstahl und Verlust zu schützen.

## Mobile Datenträger von Dritten

Sollten Beschäftigte einen mobilen Datenträger auf dem Betriebsgelände oder an sonstiger Stelle auffinden, so dürfen solche Datenträger niemals an IT-Systeme der **Mustermann GmbH** angeschlossen werden. Es ist nicht auszuschließen, dass sich auf dem Datenträger Schad- oder Spionagesoftware befindet. Gefundene Datenträger sind der IT-Abteilung zu melden und von dieser sorgfältig im Hinblick auf schädliche Inhalte zu inspizieren oder zu vernichten.

## Diebstahl und Verlust

Sollte ein mobiler Datenträger gestohlen werden oder verloren gehen, hat der Nutzer dies unverzüglich nach Kenntnisnahme an das **Datenschutzteam (DST)** der **Mustermann GmbH** zu melden. Die Meldung muss so schnell wie möglich erfolgen, da in diesen Fällen gesetzliche Informationspflichten gegenüber Aufsichtsbehörden und Betroffenen bestehen können, die im Falle einer zu späten Meldung Bußgelder in erheblicher Höhe nach sich ziehen können.

Sollte der Diebstahl oder Verlust an einem Wochenende, Feiertag oder im Urlaub erfolgen, ist der Nutzer auch dann verpflichtet, sofort Meldung an das DST zu machen. Hierzu kann z.B. die E-Mail-Adresse des DST genutzt werden.

## Sanktionen

Ein Verstoß gegen diese Richtlinien kann eine arbeitsvertragliche Pflichtverletzung darstellen und entsprechend sanktioniert werden.